

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Geltung

1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der CMS@wind GmbH, Schulterblatt 120, 20357 Hamburg, (nachfolgend: "CMS") erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die CMS mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn CMS ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn CMS auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.3 Sofern sich einzelne Klauseln dieser AGB auf den Begriff „Lieferung“ beziehen, sind diese Vorschriften auf andere vertraglich geschuldete Leistungen entsprechend anzuwenden, auch wenn es sich im Einzelfall um andere Verträge als Kaufverträge, insbesondere um Werk- oder Dienstverträge, handelt.

2 Angebot & Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Für den Umfang unserer Lieferung oder Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Sofern in unserem Angebot eine Annahmefrist bestimmt ist und diese fristgerecht angenommen wird, ist unser Angebot für den Leistungs- und Lieferumfang maßgebend.

2.2 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von CMS nicht berechtigt, hiervon abweichende Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

2.3 Angaben von CMS zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

2.4 CMS behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung durch CMS weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von CMS diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

2.5 Besondere Bestimmungen für Software

2.5.1 Soweit zum Lieferumfang auch Betriebs- oder Anwendersoftware gehört, räumt CMS dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der Rechnung aus der Lieferung ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nur im Verbund mit der hierfür von CMS gelieferten oder von ihr ausdrücklich zur Verwendung mit der Software freigegebenen Hardware gültiges Recht ein, diese Software in dem zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Programmzustand (Releases) auf der gelieferten Hardware zu nutzen. Eine Nutzung auf einer anderen oder erweiterten Anlage ist nur aufgrund einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zulässig.

2.5.2 Wird Software von CMS im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses zur Verfügung gestellt, z.B. im Rahmen eines Miet- oder Leasingvertrages, ist das Nutzungsrecht an der Software zeitlich auf die Dauer des Vertragsverhältnisses beschränkt.

2.5.3 Der Kunde erkennt an, dass etwaig gelieferte Software Patente, Warenzeichen, Geschäftsgeheimnisse, Know-how und anderes geistiges Eigentum enthält bzw. verkörpert und dass diese Rechte CMS oder ihren Zulieferern zustehen. Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass diese Rechte nicht durch den Verkauf oder die Auslieferung von Produkten auf den Kunden übergehen.

3 Preise und Zahlung

3.1 Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Berechnung nach Aufwand gemäß der in Ziffer 3.7 aufgeführten Verrechnungssätze. Alle Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

3.2 Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug durch direkte Überweisung auf eines unserer Konten zu zahlen. Die Zahlung per Scheck oder Wechsel ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird.

3.3 Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, sind Zahlungen stets wie folgt fällig:

3.3.1 In jedem Fall ist 1/3 des voraussichtlichen Gesamtbetrages aus dem Auftrag als Anzahlung bei Auftragsbestätigung und Erhalt der Anzahlungsrechnung fällig.

3.3.2 In den Fällen berechtigter Teillieferung gemäß Ziffer 4.5, ist der auf die Teillieferung entfallende Betrag bei Teillieferung bzw. Versandbereitschaftsmeldung und Erhalt der Teilrechnung fällig.

3.3.3 Die restliche Gesamtforderung ist bei Lieferung bzw. Versandbereitschaftsmeldung und Erhalt der Abschlussrechnung fällig. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, ist die Restforderung nicht vor der Abnahme fällig, es sei denn, die Voraussetzungen der Ziffer 5.6 liegen vor.

3.3.4 Der Auftraggeber gerät spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet.

3.4 Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

3.5 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

3.6 CMS ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

3.7 Verrechnungssätze

3.7.1 Soweit die Parteien vereinbart haben, dass bestimmte Tätigkeiten nach Aufwand abzurechnen sind, gelten vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung im Einzelfall folgende Verrechnungssätze:

Arbeits-, Reise- und Wartezeiten in der Normalarbeitszeit 8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche:	
Arbeitsstunde Ingenieur je Stunde	120,00 €
Arbeitsstunde Monteur je Stunde	80,00 €
Reisestunde je Stunde	60,00 €

Kostenzuschläge für obige Verrechnungssätze:

Überstunden bis zu 3 Stunden/Tag	25% Zuschlag
Nacharbeit von 19.00 bis 6.00 Uhr	50% Zuschlag
An Samstagen nach 12.00 Uhr	50% Zuschlag
An Sonntagen und gesetzlichen Feiertage	100% Zuschlag

3.7.2 Auslösungen

Es gelten die jeweils gültigen Auslösungsätze der Bundesfinanzbehörde.

3.7.3 Fahrtkosten

An- und Abreise mit PKW je km: 0,80 €

Bahn- und Flugkosten werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten verrechnet.

3.7.4 Die Verrechnungssätze gelten insbesondere für Vorbereitungsarbeiten, Auswertungen und die Berichterstattung.

3.7.5 Soweit der voraussichtlich erforderliche Aufwand vorher absehbar ist, wird CMS dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung hin eine unverbindliche Kostenschätzung mitteilen.

4 Lieferung, Lieferzeit & Montagebedingungen

4.1 Lieferungen erfolgen ab Werk.

4.2 Von CMS in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

4.3 CMS kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen CMS gegenüber nicht nachkommt.

4.4 CMS haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die CMS nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse CMS die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist CMS zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzüglich schriftliche Erklärung gegenüber CMS vom Vertrag zurücktreten.

4.5 CMS ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, CMS erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

4.6 Gerät CMS mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von CMS auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

4.7 Bedingungen für Montagen, Inbetriebnahmen, Reparaturen und Messungen

4.7.1 Bei mehrtägigen Arbeiten ist in der Nähe der Arbeitsstelle ein geeigneter, verschließbarer Raum zur Aufbewahrung von Materialien und Werkzeugen bereitzustellen. Außerdem ist für angemessene Wasch-, Umkleide-, und Aufenthaltsmöglichkeiten für unser Personal Sorge zu tragen.

4.7.2 Auf Anforderung unseres Fach- und Montagepersonals sind kostenlos geeignete Hilfskräfte sowie evtl. erforderliche Werkzeuge und Hilfsmittel wie Schweißgeräte, Hebezeuge, Gerüste und dergleichen zur Verfügung zu stellen.

4.7.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, CMS vor Beginn der Vertragsdurchführung einen einheitlichen Ansprechpartner sowie einen Stellvertreter hierfür zu benennen, die befähigt und bevollmächtigt sind, die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

4.7.4 Auf Anforderung unseres Fach- und Montagepersonals sind kostenlos geeignete Hilfskräfte sowie evtl. erforderliche Werkzeuge und Hilfsmittel wie Schweißgeräte, Hebezeuge, Gerüste und dergleichen zur Verfügung zu stellen.

4.7.5 Die Schaffung der erforderlichen elektrischen Anschlüsse zum Betrieb von Hardware sowie die Schaffung der übrigen Installationsvoraussetzungen ist Verpflichtung des Kunden.

4.7.6 Der Abschluss einer Montageversicherung ist, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, Angelegenheit des Auftraggebers.

4.7.7 Durch Betriebsverhältnisse etwa notwendig werdende Schutzmaßnahmen haben seitens des Auftraggebers zu erfolgen. Sie sind im Lieferumfang nicht enthalten. Das gilt auch für solche Fälle, in denen die Aufstellung und Inbetriebnahme durch uns erfolgen.

5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

5.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Hamburg, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet CMS auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

5.2 Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von CMS.

5.3 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder CMS noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Verkäufer dies dem Auftraggeber angezeigt hat.

5.4 Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch CMS betragen die Lagerkosten 0,25% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

5.5 Die Sendung wird von CMS nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

5.6 Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache oder das Werk als abgenommen, wenn

- die Lieferung und, sofern CMS auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
 - CMS dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Vorschrift mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
 - seit der Lieferung oder Installation zwölf Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Kaufsache oder des Werks begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation 10 Werktage vergangen sind und
 - der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines CMS angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache oder des Werks unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.
- 5.7 Das Abladen der Teile und der Transport von der Abladestelle zur Verwendungsstelle gehören zu den Aufgaben des Auftraggebers und erfolgen auf seine Kosten, auch wenn wir frachtfrei liefern.

6 Gewährleistung, Sachmängel

6.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch CMS oder ihrer Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

6.2 Die gelieferten Gegenstände (insbesondere Hard- oder Software) sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig von ihm zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber genehmigt, wenn CMS nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Auftraggeber genehmigt, wenn die Mängelrüge CMS nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen von CMS ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an CMS zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet CMS die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

6.3 Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist CMS nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis oder der Vergütung angemessen mindern.

6.4 Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von CMS, kann der Auftraggeber unter den in Ziffer 8 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

6.5 Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die CMS aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird CMS nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen CMS bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen CMS gehemmt.

6.6 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung von CMS den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

6.7 Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

6.8 Besondere Bestimmungen für Software

6.8.1 Bei der Lieferung von Software gilt die Sachmängelgewährleistung nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Vertragssoftware in einer Hard- oder Softwareumgebung eingesetzt wird, die nicht von CMS geliefert wurde oder von ihr zuvor zur Verwendung mit der jeweiligen Hard- oder Software schriftlich freigegeben wurde oder für Änderungen und Modifikationen, die der Auftraggeber an der Software vorgenommen hat, ohne hierzu kraft Gesetzes oder vorheriger Zustimmung durch CMS berechtigt zu sein.

6.8.2 CMS ist berechtigt, die Gewährleistung in den Räumlichkeiten des Kunden zu erbringen. CMS genügt ihrer Pflicht zur Nachbesserung auch, indem sie mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates auf ihrer Homepage zum Download bereitstellt und dem Auftraggeber telefonischen Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbietet.

6.9 Mängelrügen sind schriftlich an CMS zu richten, wobei der Mangel derart spezifiziert und dokumentiert beschrieben werden muss, dass eine inhaltliche Überprüfung möglich ist.

6.10 Liegen die vom Auftraggeber gemeldeten Sachmängel nicht vor, so hat der Kunde die durch die Überprüfung angefallenen Kosten auf der Grundlage der gültigen Verrechnungssätze (siehe Ziffer 3.7 dieser AGB) von CMS zu tragen. Dies trifft auch für Aufwendungen für die Rücksendung zu.

7 Schutzrechte

7.1 CMS steht nach Maßgabe dieser Ziffer 7 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

7.2 In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird CMS nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt CMS dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis bzw. die Vergütung angemessen zu mindern. Etwasige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen der Ziffer 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

7.3 Bei Rechtsverletzungen durch von CMS gelieferte Produkte anderer Hersteller wird CMS nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen CMS bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziffer 7 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

8 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

8.1 Die Haftung von CMS auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 8 eingeschränkt.

8.2 CMS haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von

Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

8.3 Soweit CMS gemäß Ziffer 8.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die CMS bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

8.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von CMS.

8.4 Soweit CMS technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

8.6 Die Einschränkungen dieser Ziffer 8 gelten nicht für die Haftung von CMS wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

9 Eigentumsvorbehalt

9.1 Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von CMS gegen den Auftraggeber aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung über vom Auftraggeber bestellte Waren und Werkstoffe (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).

9.2 Die von CMS an den Auftraggeber gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von CMS. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

9.3 Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für CMS.

9.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

9.5 Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von CMS als Hersteller erfolgt und der Auftraggeber unvermittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei CMS eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im og. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an CMS. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt CMS, soweit die Hauptsache ihr gehört, dem Auftraggeber anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

9.6 Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von CMS an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an CMS ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. CMS ermächtigt den Käufer widerruflich, die an CMS abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. CMS darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

9.7 Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf das Eigentum von CMS hinweisen und CMS hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, CMS die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber der CMS.

9.8 CMS wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt beim CMS.

9.9 Tritt CMS bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist sie berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber nach Wahl des Verkäufers Hamburg oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen CMS ist in diesen Fällen jedoch Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

10.2 Die Beziehungen zwischen CMS und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

10.3 CMS wird durch den Auftraggeber ermächtigt, Messdaten, Sekundärdaten, Berichte und technische Unterlagen sowohl in elektronischer als auch in Papierform aufzubewahren. cms verpflichtet sich zum vertraulichen Umgang mit diesen Daten. Insbesondere darf cms diese Informationen Dritten nicht ohne ausdrückliche Freigabe durch den Auftraggeber zugänglich machen.

10.4 Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Hinweis:

Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass der Verkäufer Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.

-Ende der AGB -